



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

Die Ministerin

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Landtag Brandenburg
Herr Abgeordneter Dr. Gerd-Rüdiger Hoffmann
Am Havelblick 8

14473 Potsdam

nachrichtlich:
Präsidenten des Landtages Brandenburg
Herrn Gunter Fritsch
Am Havelblick 8

14473 Potsdam

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Gesch-Z.: MB.02 -
Hausruf: (0331) 866 - 35 00
Fax: (0331) 866 - 35 07
Zentrale: (0331) 866 - 0
Internet: www.mbjs.brandenburg.de
martina.muench@mbjs.brandenburg.de

Potsdam, 06. Juni 13

**Mündliche Anfrage Nr. 1355 an die Landesregierung
78. Sitzung des Landtages am 06.06.2013**

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

die Praxis, die Sie beschreiben, entspricht nicht dem Handeln der Landesregierung. Es ist nicht zutreffend, dass Fahrtkosten für Fortbildungen von Lehrkräften in der Regel nicht erstattet werden. Wir versuchen auch nicht, unsere Zahlungsverpflichtungen zu umgehen. Und die gesetzliche Unfallfürsorge gilt auch bei der Teilnahme an Fortbildungen. Deshalb will ich die Praxis, die Sie kolportieren, auch nicht bewerten, sondern Ihnen beschreiben, wie die Kostenerstattung für Fortbildungsreisen von Lehrkräften im Land Brandenburg geregelt ist.

Die Kostenerstattung erfolgt grundsätzlich nach den geltenden rechtlichen Regelungen des Bundesreisekostengesetzes, dem Erlass des Finanzministeriums zu Reisekosten und Trennungsgeld bei Teilnahme an Lehrgängen im Inland vom 11. August 2005 und dem Rundschreiben Nr. 12/08 des MBS vom 09. Oktober 2008.

Die Lehrkräfte im Land Brandenburg sind verpflichtet, sich über die Teilnahme an angeordneten und ausschließlich in dienstlichem Interesse liegenden Fortbildungen auch selbst fortzubilden. Im Landesbeamtengesetz, im Brandenburgischen Schulgesetz und in der Brandenburgischen Schullaufbahnverordnung ist diese Verpflichtung geregelt.

Bei angeordneten Fortbildungen werden die Kosten vollständig erstattet und zwar nach den gleichen Grundsätzen wie für Dienstreisen nach dem Bundesreisekostengesetz.



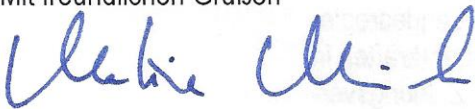
Neben diesen angeordneten und ausschließlich im dienstlichen Interesse liegenden Fortbildungen gibt es eine Vielzahl von weiteren Fortbildungsangeboten, die teilweise im dienstlichen Interesse und im persönlichen Interesse der Lehrkräfte liegen. Hier entscheiden die Lehrkräfte selbst, welche Angebote sie nutzen wollen, um ihren individuellen Fortbildungsbedarf zu decken. Neben dem dienstlichen Interesse an der Teilnahme an Fortbildungen wird auch ein persönliches Interesse der Lehrkräfte vorausgesetzt, die eigene Fortbildungsverpflichtung zu erfüllen.

Nach dem Bundesreisekostengesetz § 11 Absatz 4, können für die Teilnahme an Fortbildungen, die im teilweise dienstlichen Interesse liegen, Kosten bis zur Höhe bei Dienstreisen erstattet werden. Im Rundschreiben 12/08 ist geregelt, dass die Kosten bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in voller Höhe erstattet und bei der Benutzung des eigenen Autos anteilig erstattet werden.

Die Unfallfürsorge gilt sowohl für die Beamten als auch für die tariflich Beschäftigten bei Dienst- oder Arbeitsunfällen (§ 31 des Beamtenversorgungsgesetzes - BeamtVG; §§ 2-8 SGB VII). Dazu gehören auch Dienstreisen und Dienstgänge für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen. Bei Tarifbeschäftigten ist die Unfallkasse zuständig. Bei Beamten besteht die Fürsorgepflicht durch den Dienstherrn.

Die Praxis, die Sie in Ihrer Mündlichen Anfrage beschreiben, entspricht nicht dem Handeln des MBJS.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martina Münch